

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Präambel

Die Wirkung Plus GmbH, Sonninstraße 24 – 28, 20097 Hamburg (nachfolgend auch nur „Wirkung Plus“ genannt), erbringt für ihre Kunden Beratungsleistungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch nur „Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Wirkung Plus stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

2. Vertragsschluss und -abwicklung

Ein Vertrag über die Beratungsleistung zwischen Wirkung Plus und dem Kunden (nachfolgend auch nur „Vertrag“ genannt) kommt erst durch die schriftliche Annahme des Vertrages durch Wirkung Plus oder durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Kunden zustande.

Der Kunde hat Wirkung Plus alle zur Durchführung der beauftragten Beratungsleistung notwendigen Informationen rechtzeitig mitzuteilen und Wünsche rechtzeitig zu äußern.

Wirkung Plus erbringt die im Vertrag vereinbarten Beratungsleistungen. Ist eine Beratungsleistung vertraglich nicht ausreichend bestimmt, ist Wirkung Plus berechtigt, den Inhalt und den Ablauf der Beratungsleistungen sowie den Einsatz der Mitarbeiter in dem Projekt unter angemessener Wahrung der Interessen des Kunden allein zu bestimmen.

3. Vergütung von Wirkung Plus

Wirkung Plus erhält für die Beratungsleistungen die im Vertrag jeweils vereinbarte Vergütung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Notwendige Auslagen (z.B. Reisekosten) sind nach schriftlichem Nachweis durch Wirkung Plus vom Kunden zu erstatten.

4. Haftung von Wirkung Plus

Wirkung Plus haftet für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit Wirkung Plus, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Wirkung Plus für jedes schuldhafte Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen

Erfüllungsgehilfen. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von Wirkung Plus ist die Haftung von Wirkung Plus der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von Wirkung Plus.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch Wirkung Plus und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

5. Urheberrecht und Datenschutz

Alle von Wirkung Plus dem Kunden im Rahmen der Beratungsleistungen zur Verfügung gestellten Unterlagen sind geistiges Eigentum von Wirkung Plus. Der Kunde ist nur berechtigt, die Unterlagen für den persönlichen Gebrauch zu verwenden. Jede Weitergabe der Unterlagen an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung von Wirkung Plus nicht erlaubt.

Wirkung Plus wird die personenbezogenen Daten des Kunden nur für Zwecke der Vertragsabwicklung erheben, verarbeiten und nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt nur mit Zustimmung des Kunden.

6. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen entstehenden Streitigkeiten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden und/oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

(Stand: 25. Februar 2011)